

**Begründung zum  
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechts in der Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland**

---

A. Allgemeines:

1. Schon lange wird es als gesetzgeberische Lücke empfunden, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen im Unterschied zu den meisten anderen Gliedkirchen der EKD bisher über kein Archivgesetz verfügt. Das Vorhaben eines eigenen Archivgesetzes musste vielmehr in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die Föderation zurückgestellt werden.

So ist das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Wesentlichen nur im Verordnungsrang durch die „Verordnung über das kirchliche Archivwesen“ vom 10. Dezember 1959 (ABl. S. 279 = RS ELKTh Nr. 671) geregelt. Diese regelt weitgehend nur organisatorische Fragen und verweist ansonsten auf das staatliche Recht, d. h. heute das Archivgesetz des Freistaates Thüringen bzw. das Bundesarchivgesetz. Zwar werden einige Bereiche der Archivarbeit durch die thüringische Archivbenutzungsordnung vom 31. August 1999 (ABl. S. 176 = RS ELKTh Nr. 672) abgedeckt, dennoch bleiben eine Reihe von Fragen offen, wie z. B.

- die Benutzung durch die „abgebende Stelle“ und durch Dritte (§§ 5 - 8),
- die Rechtsansprüche betroffener Personen (§ 9),
- das Verfahren bei Aktenübernahmen (§ 11),
- die Pflichten der Kirchengemeinden und anderer Archivträger zur Bewahrung und Bereitstellung von Archivgut (§§ 3 - 4, 12),
- die Rechte und Aufgaben der landeskirchlichen Archive (§§ 10 - 11).

Gerade diese Fragen bedürfen aber einer kirchengesetzlichen Grundlage.

2. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung in der Föderation legt es sich nahe, kein inhaltlich eigenes Archivgesetz zu erlassen, sondern das im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltende Archivgesetz, d. h. das „Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union“ vom 6. Mai 2000 mit den §§ 2 bis 12 (Anlage 1) zu übernehmen. Dieses beruht weitgehend auf der EKD-Archivgesetzrichtlinie vom 10. Oktober 1997, die sich wiederum eng an das Bundesarchivgesetz und die Länderarchivgesetze anlehnt. Es handelt sich bei den Regelungswerken von EKD und EKV/UEK bereits um die 2. Generation archivrechtlicher Kodifizierung. Das erste Landesarchivgesetz wurde 1988 in Baden-Württemberg erlassen, gefolgt von der 1. Archivgesetzrichtlinie der EKD und dem 1. EKV-Archivgesetz. Die grundlegende Überarbeitung der EKD-Richtlinie in der Mitte der 90er Jahre berücksichtigte vor allem die Fortschritte im Datenschutzrecht sowie die Lockerungen der Sperrfristen auf Länderebene. Auf der Basis der EKD-Richtlinie von 1997 haben fast alle Gliedkirchen der EKD ein Archivgesetz erlassen bzw. ein bestehendes überarbeitet.

Unter staatlichen und landeskirchlichen Archivaren und Archivreferenten herrscht allgemeiner Konsens, dass das Archivrecht gleichrangig mit dem Datenschutz auf gesetzlicher Basis geregelt werden muss. Das EKV/UEK-Gesetz, das auch von den evangelischen Kirchen Rhein-

land, Westfalen, Pommern, Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz und Anhalt übernommen wurde, ist in der Kirchenprovinz nunmehr seit fünf Jahren erprobt und hat sich bewährt.

## B. Neuerungen im Archivrecht der ELKTh:

Aufgrund der Unterschiede zwischen dem bisherigen Archivrecht der Thüringer Landeskirche und dem in der Kirchenprovinz bereits geltenden EKU/UEK-Archivgesetz (vgl. Synopse - Anlage 2) bringt dessen Übernahme folgende Veränderungen mit sich:

### 1. Schutz des Archivguts

Das EKU/UEK-Archivgesetz beinhaltet mehrere grundlegende Schutzbestimmungen für das Archivgut:

- Prinzip der Unveräußerlichkeit von Archivgut (§ 4 Abs. 1),
- Pflicht der Archivträger zur Bewahrung und Erfassung ihres Archivguts (§ 3 Abs. 2),
- Verpflichtung der Archivträger zur Rückforderung von Archivgut bei Entfremdung (§ 4 Abs. 5),
- Meldepflicht bei Beschädigung und Verlust von Archivgut (§ 12 Abs. 5),
- Verbot von Deposita bei nichtkirchlichen Archiven (§ 3 Abs. 1),
- die Verpflichtung der Archivträger zum Schutz „vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung“ (§ 4 Abs. 2),
- die Anbieters- bzw. Übergabeverpflichtung durch die aktenproduzierenden Stellen (§ 11 Abs. 1),
- Verlegung von Archivgut durch die Kirchengemeinden nur mit Genehmigung (§ 12 Abs. 4).

Teilweise gelten diese Schutzbestimmungen auch schon seit langem in der Thüringer Landeskirche. Sie genießen jedoch keinen Gesetzesrang und sind, weil nicht in die Rechtssammlung aufgenommen, nur schwer auffindbar (vgl. u. a. Dienstanweisung für die Archivpfleger, ABl. 1955 S. 49 f.).

### 2. Grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Benutzung mit Ausnahmen

Im Unterschied zur bisherigen Regelung der Thüringer Landeskirche (Archivbenutzungsordnung § 3 Abs. 1: „Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Benutzung kann erlaubt werden.“) folgt aus § 6 Abs. 2 des EKU/UEK-Gesetzes - entsprechend § 16 Abs. 1 des staatlichen Thüringer Archivgesetzes - bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ein grundsätzlicher Anspruch auf Benutzung des Archivguts, der allerdings durch kirchengesetzlich geregelte Versagungsgründe eingeschränkt wird (§ 8). Gegen die Versagung der Archivbenutzung, die nur in den gesetzlich definierten Grenzen möglich ist, steht dem Benutzer der Beschwerdeweg zum Kirchenamt zur Verfügung. Die bisher insoweit bestehende, im Verhältnis zum staatlichen Recht und in beiden Teilkirchen unterschiedliche Rechtslage lässt sich zumal angesichts der organisatorischen Einheit des Kirchenamtes der Föderation nach außen kaum überzeugend begründen.

### 3. Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen

Die Grundlinie des Archivgesetzes, Wissenschaft und Forschung möglichst zu befördern, hat sich vor allem auch beim Thema Schutzfristen für die Akteneinsicht niedergeschlagen. Zwar gelten in der Kirchenprovinz und in der Thüringer Landeskirche gleichermaßen 30-jährige Schutzfristen bei Sachakten, aber bei personenbezogenen Unterlagen existiert ein Unterschied von 20 Jahren. Ebenso wie das staatliche Thüringer Archivgesetz (§ 17 Abs. 1) schreibt das in der Kirchenprovinz bereits geltende EKU/UEK-Archivgesetz 10 Jahre nach Tod des Betroffenen (Archivgesetz

§ 7 Abs. 2), die thüringische Benutzungsordnung dagegen 30 Jahre nach Tod des Betroffenen vor. Die für den Bereich der Thüringer Landeskirche geltende 30-jährige personenbezogene Schutzfrist stellt derzeit eine erhebliche Einschränkung für die zeitgeschichtliche Forschung dar. Sie dürfte angesichts der deutlich offeneren Regelung sowohl im staatlichen Bereich als auch in der anderen Teilkirche gegenüber den Benutzern kaum noch zu vermitteln sein. Eine weitere für die zeitgeschichtliche Forschung angemessene Bestimmung hält das EKV/UEK-Archivgesetz über die Ausnahme von „Personen der Zeitgeschichte“ und von Amtspersonen aus den allgemeinen Schutzfristen-Regelungen bereit (Archivgesetz § 7 Abs. 6).

#### 4. Rolle der Landeskirchlichen Archive

Kirchenintern bietet das Archivgesetz einen klaren Aufgabenkatalog für die Arbeit der Landeskirchlichen Archive, der in Thüringen bisher fehlt (Archivgesetz § 10). Neben den „klassischen“ Aufgaben der Übernahme, Bewertung, Verwahrung und Nutzbarmachung von Archivgut der landeskirchlichen Dienststellen im Rahmen der Zuständigkeit (§ 10 Abs. 1 - 2) schreibt das Archivgesetz den Landeskirchlichen Archiven Dienstleistungsaufgaben im Rahmen der archivischen Fortbildung, der Kirchengeschichtsforschung, der Archivpflege (§ 10 Abs. 3 - 4) und des Katastrophenmanagements zu (§ 12 Abs. 5). Das Archivgesetz bekennt sich zur Professionalisierung des kirchlichen Archivwesens und sieht deshalb nur eine Fachaufsicht durch Fachleute, nämlich durch Mitarbeiter der Landeskirchlichen Archive und durch sie geschulte Archivpfleger vor.

#### 5. Rolle der abgebenden Stellen

Auch die Rechtsposition der Schriftgut produzierenden Dienststellen fehlte bisher in den thüringischen Ordnungen. Nach dem Archivgesetz wird die Verwaltung einerseits zur regelmäßigen Anbietung und Übergabe verpflichtet (Archivgesetz § 11), andererseits wird ihr dafür auch ein privilegiertes Nutzungsrecht „ihrer“ Unterlagen garantiert (Archivgesetz § 5). Ohne diese spezifischen Regelungen bietet sich erfahrungsgemäß ein weites Feld für verwaltungsinterne Konflikte in Detailfragen.

#### C. Besonderheiten kirchlicher Ortschroniken:

Die äußere Form, der Inhalt und der Charakter kirchlicher Ortschroniken, wie sie im Bereich der Thüringer Landeskirche geführt werden, sind in dem Beitrag „Die Führung kirchlicher Ortschroniken“ von Kirchenrat Dr. Jauernig (ABl. ELKTh 1955 S. 87 - 92) beschrieben. Gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenrates vom 9. August 1955 (ABl. ELKTh S. 127) sind diese Ausführungen als Richtlinien anzusehen und zu beachten.

U. a. wird dort dargelegt, dass die kirchlichen Ortschroniken teilweise seelsorgerlichen Inhalt haben und deshalb ihre Ausleihe an Außenstehende unzulässig ist und weder die Mitglieder des Gemeindegemeinderates noch außerkirchliche Stellen ein Auf- oder Einsichtsrecht haben. Andererseits wird die Gestattung der Benutzung kirchlicher Ortschroniken im Einzelfall bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, insbesondere für Zwecke der (heimat-) geschichtlichen Forschung für möglich gehalten, soweit nicht Niederschriften seelsorgerlichen Inhalts betroffen sind. Wird dem Antrag auf Benutzung stattgegeben, darf die Ortschronik nur unter Aufsicht des Pfarrers zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen; sie darf ebenso wenig verliehen werden wie ein Kirchenbuch.

Die Fortgeltung dieser Grundsätze auch unter der Geltung des EKV/UEK-Archivgesetzes wird durch § 4 dieses Kirchengesetzes sichergestellt. Durch § 9 Abs. 1 der Benutzungsordnung vom 31. August 1999 (ABl. ELKTh S. 176) ist bereits geregelt, dass die Benutzung von kirchlichen

Ortschroniken nur in den Diensträumen und während der Dienststunden des Pfarramtes oder der jeweiligen Dienststelle zulässig ist; im Entwurf einer neuen gemeinsamen Benutzungsordnung ist eine entsprechende Regelung vorgesehen. Mit Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes zum 1. Januar 2007 sind deshalb die Richtlinien von 1955 insgesamt entbehrlich.

#### D. Gesetzgebungsverfahren; einzelne Bestimmungen:

1. Die Zuständigkeiten der Föderation bzw. der Föderationssynode im Bereich der Rechtssetzung sind nach geltendem Recht abschließend in Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 der Vorl. Ordnung geregelt. Das Archivrecht gehört nicht zu den Materien, die unmittelbar der Föderation zugewiesen sind, so dass insoweit nach wie vor die Zuständigkeit der Teilkirchensynoden gegeben ist (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Vorl. Ordnung). Es ist zwar aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorl. Ordnung möglich, der Föderation im Wege übereinstimmender Beschlüsse der Teilkirchensynoden weitere Kompetenzen zuzuweisen. Dieser eindeutig aufwendigere Weg (Beschlussfassung in beiden Teilkirchensynoden zur Kompetenzübertragung und dann Gesetzesbeschluss durch die Föderationssynode) soll vorliegend nicht gegangen werden, da sich das Ziel, im Archivrecht zu einer Rechtsvereinheitlichung zu kommen, durch eine entsprechende Beschlussfassung allein durch die Thüringer Landessynode bereits ausreichend realisieren lässt.
  
2. Dieses Kirchengesetz, das aus Zeitgründen bei der letzten Tagung der Landessynode im Februar 2006 nicht mehr eingebracht werden konnte, ist aufgrund der Eingabe betreffend Archivgesetz aus der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld vom 3. März 2006 im Hinblick auf die kirchlichen Ortschroniken präzisiert worden. Die sich aus der Eingabe ergebenden weiteren Anfragen sind mit den Verfassern der Eingabe auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit folgenden Feststellungen (Schreiben des Kirchenamtes vom 14. Juni 2006 an Superintendent Dr. Kühne und Archivpfleger Karl-Heinz Roß) geklärt worden:
  - In der künftigen Archivbenutzungsordnung, deren Entwurf - ebenso wie der Entwurf einer Archivgebührenordnung - bei der Archivpflegertagung am 26./27.06.2006 in Erfurt vorgestellt worden ist, wird das Verfahren zur Realisierung der Benutzung (Antrag usw.) beschrieben werden.
  - Im Interesse der Entlastung der örtlichen Archive lässt sich sicherstellen, dass die Einsichtnahme in die Kirchenbücher der sicherungsverfilmten Kirchengemeinden und Superintendenturen grundsätzlich nur noch im Landeskirchenarchiv erfolgt.
  - Die Verpflichtung zu organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 des Archivgesetzes ist eingeschränkt durch das Finanzierungsgesetz, den jeweiligen Stellenplan und aufgrund der Versagungsgründe nach § 8. Bei zeitintensiven Forschungsvorhaben kann die Benutzung von Archivgut so geregelt werden, dass dieses für die Dauer des Forschungsvorhabens an das Landeskirchenarchiv ausgeliehen wird und die Einsichtnahme dort erfolgt.
  - Die Archivwürdigkeit von Unterlagen beurteilt sich nach der Kassationsordnung vom 19. Juni 2001 (ABl. ELKTh S. 130, 263); die Beurteilung dieser Frage kann im Übrigen gemäß § 12 Abs. 2 des Archivgesetzes an die Archivpfleger delegiert werden („beauftragte Personen“).
  
3. Das Kirchengesetz der ELKTh zur Vereinheitlichung des Archivrechts bestimmt
  - in § 1 den Umfang der Übernahme des EKU/UEK-Archivgesetzes,

- in § 2 den Geltungsbereich (anstelle des nicht übernommenen § 1 EKU/UEK-Archivgesetz),
- in § 3 die Zuständigkeit des Kirchenamtes hinsichtlich der Zuständigkeiten und Aufgaben, die das EKU/UEK-Archivgesetz dem Konsistorium/dem Landeskirchenamt/der Kirchenkanzlei zuweist,
- in § 4 die Einschränkung der Nutzung von kirchlichen Ortschroniken (vgl. oben unter C.),
- in § 5 die Zuständigkeit des Kirchenamtes aufgrund von Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 der Vorl. Ordnung für den Erlass von für den Gesamtbereich der EKM geltenden gemeinsamen Ausführungsbestimmungen.

Anlagen:

1. EKU/UEK-Archivgesetz
2. Gegenüberstellung des EKU/UEK-Archivgesetzes mit den geltenden Bestimmungen der ELKTh